



Stadt Billerbeck

Begründung

44. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Buschenkamp“



Aufgestellt:

Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen

Billerbeck, im Dezember 2016
ergänzt im Februar 2017



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Räumliche Eingrenzung des Änderungsbereiches	3
Änderung	3
Erforderlichkeit der Überplanung	3
Planungsrechtliche Vorgaben	4
Erschließung, Ver- und Entsorgung	5
Denkmalpflege, Altlasten	6
Immissionsschutz	6
Umweltprüfung	7
Natur- und Landschaftsschutz	7
Eingriffsregelung	7
Biotopschutz	7
Natura 2000	8
Artenschutz	8
Klimaschutz	9
Wasserwirtschaftliche Belange	9
Sonstige Belange	9
Anhang: Umweltbericht	



Räumliche Eingrenzung des Änderungsbereiches

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am beschlossen, die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes „Buschenkamp“ gemäß §§ 2 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck, südlich der Berkelaue und nordwestlich des bestehenden Wohnbaugebietes „Wüllen“. Der Planbereich umfasst Teile der Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 6, Flurstück 795 und 708 und hat eine Gesamtgröße von ca. 10 ha.

Die Planänderung baut auf der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck im Zuge der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2. Dezember 2005 unter Berücksichtigung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 17. Mai 2016 auf. Dort wurde das Baugebiet „Wüllen II“ dargestellt.

Änderung

Es ist die Änderung von Flächen für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche vorgesehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zudem vorgesehen, an der Annettestraße die Brücke über die Berkel zu erneuern und die Straße etwas zu verschwenken und im rechten Winkel auf die Osterwicker Straße (L 581) zu führen. Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Die örtlichen Straßen sind nicht detailliert und die Brücken gar nicht dargestellt. Eine Darstellung der um einige Meter veränderten Straße wird daher nicht aufgenommen. Die Planung wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Erforderlichkeit der Überplanung

Es besteht weiterhin eine sehr große Nachfrage nach Baugrundstücken in Billerbeck. Die Grundstücke der kleineren Baugebiete „Austenkamp“ und „Wüllen II“, welche zurzeit bebaut werden, können die große Nachfrage nicht decken. Die meisten Häuser im Austenkamp stehen vor der Fertigstellung. Im Baugebiet „Wüllen II“ finden zurzeit die Erschließungsarbeiten statt, Baubeginn für die Bauherren ist im Sommer 2017. Im Rahmen der Grundstücksvergabe ist abzusehen, dass nach Vergabe der Baugrundstücke weiterhin ca. 130 Bauinteressenten für ein Grundstück vorgemerkt sind.

Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen wurde auch durch die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW im Zusammenhang mit einem erwarteten Anstieg der Haushalte um ca. 400 bis zum Jahre 2030 durch die Landesplanung bestätigt. Zudem ist das Angebot an Gebrauchtimmobilien sehr gering. Zum Stichtag 31.12. war von 2014 bis 2015 eine Bevölkerungssteigerung von 11.447 auf 11.593 zu verzeichnen (+1,3 %). Diese Steigerung wird sich zwar in den Zahlen 2016 nicht in gleicher Form fortsetzen (offizielle Daten liegen noch nicht vor), eine Reduzierung, wie bisher angenommen, wird es jedoch nicht geben.



Die Vorgabe des § 1a (2) BauGB, mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erfordert insbesondere bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen eine Begründung. Diese ist im großen Bedarf zu sehen, der nicht durch eine Nachverdichtung gedeckt werden kann.

Soweit sich Potential für Maßnahmen der Innenverdichtung ergeben, werden sie durch entsprechende Bauleitplanung gefördert. Bereits in den 1980er und 1990er Jahren sind für die älteren Baugebiete Billerbecks Bebauungspläne (z.B. „Kerkeler“ und „Zu den Alstätten“) aufgestellt worden, um auf den großen Grundstücken der Nachkriegsbebauung Hinterlandbebauung zu ermöglichen. Sofern Bedarf besteht, werden auch im Rahmen kleinerer Verfahren Bebauungspläne geändert, um Anbauten und Neubauten im Bestand zu ermöglichen. Die Nutzung der zusätzlichen Baumöglichkeiten hängen jedoch mit den Bedürfnissen der privaten Grundstückseigentümer zusammen. Die Nutzung erfolgt oftmals erst für die Kinder bzw. bei Eigentümerwechsel.

Neben der Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern ist im Plangebiet auch Raum für alternative und kompaktere Wohnformen. Zudem soll eine Fläche für einen Kindergarten reserviert werden, da hier entsprechender Bedarf abzusehen ist.

Das Plangebiet hat eine landschaftlich attraktive Lage an der „Berkelaue“ und ist trotz der Stadtrandlage zentrumsnah. Es ist vorgesehen, den Bereich schrittweise zu erschließen und zu bebauen, um bedarfsgerecht agieren zu können. Die noch nicht entwickelten Flächen sollen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Planungsrechtliche Vorgaben

Der Regionalplan Münsterland stellt für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Nördlich grenzt die Berkelaue an, welche als Freiraum zum Schutz der Natur und Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt ist. Eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen zulässig. Naturschutzbelange sind durch nachfolgende Fachplanungen zu sichern. Der Flächennutzungsplan stellt dort bereits heute Grünfläche dar.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Brücke und der Ertüchtigung der Anbindung an die Osterwicker Straße (L 581) sichert der Landschaftsplan „Baumberge Nord“ die Naturschutzbelange. Er ist am 15.10.2015 in Kraft getreten. Das dort festgesetzte Naturschutzgebiet, welches auch Natura 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) ist, liegt außerhalb der geplanten Wohnbauflächen.

Der Planbereich liegt zudem im Erholungsgebiet der Stadt Billerbeck, welches im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt wurde. Durch die Darstellung wurde die Anerkennung der Stadt Billerbeck als Erholungsort möglich. Große Teile des bebauten Stadtgebietes gehören zum Erholungsgebiet. Neben dem südlichen Stadtkern mit dem Altstadtbereich, welcher die wesentlichen Baudenkmäler Billerbecks beinhaltet, sind auch Bereiche mit landschaftlich reizvollen Spazier- und Wanderwegen in stadtnaher Lage aufgenommen worden, die über das innerstädtische Wegenetz einen Anschluss an den Stadtkern haben. Zudem werden im



äußeren Erholungsbereich im Außenbereich liegende Erholungsnutzungen, wie das Hotel Weissenburg, eine Tennisanlage, eine Reitanlage und das Freibad sowie der Ferienpark Gut Holtmann verbunden. Alle potentiellen Wohnbauflächen außerhalb des derzeitigen Siedlungsbereiches liegen im Erholungsgebiet.

Entsprechend der im Erläuterungsbericht formulierten Zielsetzungen werden im Erholungsgebiet keine der Erholungsnutzung entgegenstehenden Nutzungen wie gewerbliche Betriebe geplant. Zudem soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung das Rad- und Fußwegenetz ergänzt werden. Das ausgewiesene Erholungsgebiet steht als öffentlicher Belang der Planung nicht entgegen, da die Erweiterung des Wohngebietes keine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung erwarten lässt.

Der Landschaftsplan „Baumberge Nord“ stellt für den Planbereich den Entwicklungsraum „Osthellen“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) dar. Dieser wurde für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LNatSchG nicht mehr entsprechen. Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich zwischen Berkel und Mühlenbach westlich von Billerbeck. Er ist der naturräumlichen Einheit der Billerbecker Bucht zuzuordnen. In ihm befindet sich ein Kiebitz-Verbreitungsschwerpunkt. Als besondere Entwicklungsmaßnahmen sind die Erhaltung der Offenlandstruktur als Habitat für den Kiebitz, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Anlage von Brachstreifen vorgesehen. Die Entwicklungsziele sind gemäß § 22 LNatSchG zu berücksichtigen. Alle an den Siedlungsraum Billerbecks angrenzenden Flächen sind im Landschaftsplan als Entwicklungsraum dargestellt. Es gibt somit keine Möglichkeit, die Siedlungsentwicklung in Bereiche zu verlagern, in denen keine Entwicklungsziele formuliert sind. Der Belang, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen, wird gegenüber dem Belang, die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele zu berücksichtigen, aufgrund des großen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB höher bewertet.

Erschließung, Ver- und Entsorgung

Zur Sicherstellung der Erschließung soll die Berkelbrücke und der Anschluss der Annettestraße an die Osterwicker Straße (L 581) erneuert werden. Die bestehende Brücke ist eine Holzkonstruktion und sanierungsbedürftig. Sie ist aufgrund ihres Querschnittes und der Beschränkung auf 5 t Last nicht geeignet, die Erschließung eines neuen Baugebietes zu ermöglichen. Zudem wird der Anschluss der Annettestraße im rechten Winkel auf die Landstraße geführt und auf der Landstraße eine Linksabbiegespur mit Querungshilfe angelegt, um eine verkehrssichere Anbindung zu erhalten. Der Bebauungsplan „Berkelbrücke“ befindet sich im Aufstellungsverfahren.

Für Fahrrad- und Fußgängerverkehr soll der neu geplante Bereich an die vorhandenen Wegeverbindungen angeschlossen werden.

Die Erschließungsmaßnahmen werden mit den Versorgungsträgern rechtzeitig vor Baubeginn abgestimmt. Die Schmutzwasserbeseitigung wird an das bestehende Lei-



tungssystem angeschlossen und zur örtlichen Kläranlage geleitet. Das Niederschlagswasser soll durch Regenwasserkanalisationen im Baugebiet gesammelt und in das Regenrückhaltebecken (RRB 3) der Stadt Billerbeck eingeleitet werden. Das Retentionsvolumen des RRB 3 wurde bereits im Genehmigungsantrag nach § 31 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz a.F. vom 15.06.1997, AZ 70.13.30.11/97 unter Einbeziehung der Zuleitung der Regenwassermengen des Baugebietes Buschenkamp berechnet und genehmigt und auch so hergestellt, eine gewässerverträgliche Drosselung der Regenwassermengen wird somit sichergestellt.

Denkmalpflege, Altlasten

Denkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden, Bodendenkmäler nicht bekannt. Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung auch nicht zu erwarten.

Im Zuge der Planung der Erschließungsmaßnahmen werden Bodenuntersuchungen vorgenommen.

Das Vorkommen von Kampfmitteln ist nicht bekannt. Im Zusammenhang mit dem angrenzenden Plangebiet „Wüllen II“ erfolgte in einem Teilbereich eine Sondierung durch den Kampfmittelräumdienst ohne Befund.

Immissionsschutz

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich ein auf das Plangebiet einwirkender landwirtschaftlicher Betrieb. Ein Immissionsschutz-Gutachten vom 28. März 2014, erstellt durch das Büro Uppenkamp und Partner in Ahaus, hat ermittelt, dass die belästigungsrelevanten Kenngrößen mit 1 % bis 7 % unterhalb des Immissionswertes der Geruchsimmissions-Richtlinie für Wohn- und Mischgebiete von 10 % liegen. Eine Überplanung als Wohngebiet ist demnach realisierbar.

Die nördlich gelegene Osterwicker Straße (L 581) hat einen Mindestabstand von ca. 100 m. Relevante Lärmimmissionen werden daher auf den zukünftigen Wohnbauflächen nicht erwartet.

Durch die geplante Wohnbebauung wird die Annettestraße als Zufahrt zur L 581 mehr Verkehr aufnehmen müssen. Es wurde im April 2016 eine immissionsschutztechnische Betrachtung durch das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge vorgenommen, um zu prüfen, wie die im Einmündungsbereich zur Landstraße liegenden Wohnhäuser durch die Änderung betroffen sind. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass immissionsschutzrechtliche Bedenken nicht bestehen. Details der Straßenplanung werden im Rahmen des Bebauungsplanes „Berkelbrücke“ festgesetzt.



Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht dargelegt, welcher als Anhang Bestandteil der Begründung ist.

Natur- und Landschaftsschutz

Eingriffsregelung

Das Plangebiet wird zurzeit größtenteils als Ackerland genutzt. Die Flächen werden durch Baumreihen und Hecken, teilweise auch mit Entwässerungsgräben, geteilt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen diese bestehenden Strukturen im Wesentlichen erhalten werden und für die Abschnittsbildung zur Entwicklung einzelner Baugebiete dienen.

In den zukünftigen Wohnbauflächen liegen keine Biotopverbundflächen oder sonstige zu schützende Landschaftsbestandteile.

Aufgrund der durch die Bauleitplanung ermöglichten Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 BNatSchG zu erwarten. Im Rahmen des naturnahen Ausbaus der Berkel im Stadtgebiet Billerbecks wurden umfangreiche ökologische Verbesserungen sowohl für den Naturhaushalt, als auch für das Landschaftsbild erreicht. Im Rahmen der Bilanzierung der Vorhabenauswirkung wurde ein erheblicher Kompensationsüberschuss erzielt. Die durch die Planung zu erwartenden notwendigen Ersatzmaßnahmen sollen daher im Wesentlichen durch die vorgenannten Maßnahmen ausgeglichen werden.

Eine exakte Bilanzierung und Zuordnung von Eingriff und Ausgleich folgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Biotopschutz

Nördlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet „Berkelaue“, welches im Landschaftsplan „Baumberge-Nord“ festgesetzt ist. Im Biotopkataster NRW wird der Bereich unter der Nummer BK-4009-991 geführt. Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auedynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund, insbesondere der Altarmreste, Feuchtgrünland- und Röhrichflächen und der artenreichen Ufersäume, u. a. als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft, z. B. durch die Entwicklung magerer Flachlandmähwiesen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird durch die Untere Landschaftsbehörde geprüft, ob für den Neubau der Brücke und die Ertüchtigung der Anbindung an die L 581 die Befreiungstatbestände von den Verbotstatbeständen erfüllt sind. Die neuen Wohnbauflächen liegen außerhalb der Schutzgebiete.



Natura 2000

Ein Großteil des Naturschutzgebietes gehört zum FFH-Gebiet „Berkel“ (Nr. DE-4408-301). Im Rahmen der Fortschreibung zum „Regionalplan Münsterland“ wurde für die Darstellung des südwestlich angrenzenden Allgemeinen Siedlungsbereiches eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis wurden erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen.

Auch auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist zu prüfen, ob der Plan geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung hervorzurufen, da die zukünftige Wohnbebauung an das FFH-Gebiet heranrückt. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann. Sowohl für den Neubau der Brücke, als auch den nördlichen Teil der geplanten Wohnbauflächen, welche an das FFH-Gebiet angrenzen, wurde für die verbindliche Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Büro Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf, Dezember 2016 durchgeführt und kommt zu folgendem Ergebnis: Weder für den Bau der Brücke, noch für die Ausweisung der an das FFH-Gebiet angrenzenden Wohnbauflächen „Buschenkamp“ werden FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Auch indirekte Einflüsse auf die nächsten nachgewiesenen Schutzgüter sind nicht erkennbar. Auch von einer Beeinträchtigung der wesentlichen Anhang II-Arten, der Fischarten Groppe und Bachneunauge ist keine Beeinträchtigung durch die genannten Vorhaben erkennbar. Insgesamt können daher keine nachteiligen Wirkungen für die Schutzziele des FFH-Gebietes „Berkelaue“ festgestellt werden.

Die neuen Baugebiete sollen abschnittsweise und bedarfsgerecht entwickelt werden. Es ist heute noch nicht absehbar, wann die Gesamtfläche einer Bebauung zugeführt wird. Es wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen sein, welcher Untersuchungsrahmen jeweils noch erforderlich sein könnte. Es ist jedoch aus heutiger Sicht festzustellen, dass der Plan nicht geeignet ist, eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebietes „Berkelaue“ hervorzurufen.

Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die im § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände zu beachten. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist abzuschätzen, ob die Planung in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden kann. Da parallel der Bebauungsplan „Berkelbrücke“ aufgestellt wird und nachfolgend die Bebauungsplanung für Teile der Wohnbauflächen „Buschenkamp“ folgen sollen, wurde bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Stufe II) für den nördlichen Teilbereich durchgeführt (Büro Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf, Dezember 2016). Die Kartierung der Avifauna und



Fledermäuse umfasste das gesamte Areal. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die eine Tötung, erhebliche Störung oder den Verlust von Lebensstätten ausschließen lassen. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu sichern. Von einer Umsetzbarkeit der Planung ist auszugehen.

Klimaschutz

Das Vorhaben liegt am westlichen Stadtrand an der Berkelaue. Diese führt auch als Frischluftschneise von Ost nach West durch das südliche Stadtgebiet. Die Überbauung der Ackerflächen schränkt die Frischluftschneise entlang der Berkel nicht ein. Die Erweiterung wird eine Veränderung des Kleinklimas im überplanten Bereich zur Folge haben. Veränderungen des Lokal- und Regionalklimas sind nicht zu erwarten. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden den zukünftigen Bauherren hinreichend Spielräume zum Einsatz regenerativer Energien gegeben. Im Zusammenhang mit der Entwässerungsplanung wird in den nachfolgenden Planungsebenen die Leistungsfähigkeit der Ableitung des Oberflächenwassers geprüft, um den Folgen von Starkregenereignissen zu begegnen. Bezüglich des Hochwasserschutzes wird auf das nachfolgende Kapitel verwiesen.

Wasserwirtschaftliche Belange

Im Bereich der Berkel ist das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach festgesetzt und am 16.12.2011 in Kraft getreten. Die geplanten Wohnbauflächen liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Sonstige Belange

Im Änderungsbereich liegen keine schutzwürdigen Böden.
Forstliche Belange sind von der Planänderung nicht betroffen.

Stadt Billerbeck, im Dezember 2016
ergänzt im Februar 2017

Die Bürgermeisterin

i. A. gez.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin



ANHANG

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Inhalt und Ziel der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	3
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Schutzgut Mensch	4
2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	5
2.3	Schutzgut Boden	6
2.4	Schutzgut Wasser	7
2.5	Schutzgut Luft und Klima	7
2.6	Schutzgut Landschaft	8
2.7	Schutzgut Kulturgut und Sachgüter	8
2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	9
2.9	Zusammenfassende Umweltauswirkung	9



3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	10
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung	10
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planänderung	10
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	10
4.1	Schutzgut Mensch	10
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
4.3	Schutzgut Boden	11
4.4	Schutzgut Wasser	11
4.5	Schutzgut Landschaft	11
4.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
5	Zusätzliche Angaben	12
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	12
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	12
6	Zusammenfassung	12



1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

1.1 *Inhalt und Ziel der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes*

Das Plangebiet liegt im Westen des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck. Durch die Planung soll die Entwicklung neuer Wohnbauflächen ermöglicht werden. Die Planänderung beinhaltet die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche in Wohnbaufläche.

1.2 *Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung*

Neben den durch das Umwelt- und Naturschutzrecht sowie der Baugesetzgebung vorgegebenen Rechtsgrundlagen sind folgende Fachgesetze und Fachplanungen für diese Bauleitplanung besonders zu berücksichtigen:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplanes Münsterland, dieser weist dort Wohnsiedlungsbereich aus. Für den Planbereich sind keine Umweltschutzziele formuliert.

Der Landschaftsplan „Baumberge Nord“ ist am 15.10.2015 in Kraft getreten. Für den Planbereich sind keine Festsetzungen vorgesehen. Der Planbereich liegt jedoch im Entwicklungsraum „Osthellen“ (gem. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW) mit dort formulierten Entwicklungszielen. Diese sind gemäß § 22 LNatSchG zu berücksichtigen.

Nördlich grenzt das Naturschutzgebiet „Berkelaue“ an. Hier sind neben den Festsetzungen im Landschaftsplan insbesondere die §§ 11 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Nördlich liegt außerdem das FFH-Gebiet „Berkel“ (Nr. DE-4448-301), welches mit dem Naturschutzgebiet in großen Teilen identisch ist. Zu beachten ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und im nationalen Recht die §§ 31 bis 35 BNatSchG.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die



genaue Bilanzierung des Eingriffes und Zuordnung des Ausgleiches wird im Aufstellungsverfahren der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz ist neben dem Baugesetzbuch (BauGB) auch die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) wesentlich.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Gebiet werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nur grob dargestellt, da auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch keine detaillierten Festsetzungen zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen festgesetzt werden.

2.1 Schutzgut Mensch

Einwirkungen auf den Menschen werden sich durch Geruchsmissionen aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebes ergeben. Daher wurde das Büro Uppenkamp und Partner mit einem Immissionsschutzgutachten bezüglich der Geruchsmissionen durch einen südöstlich liegenden Tierhaltungsbetrieb beauftragt. Das Gutachten vom 28. März 2014 kommt zum Ergebnis, dass die belästigungsrelevanten Kenngrößen mit 1 % bis 7 % unterhalb des Immissionswertes der Geruchsmissions-Richtlinie für Wohn- und Mischgebiete von 10 % liegen.

Für den Menschen ist im Zusammenhang mit der angestrebten Nutzung auf das Wohnumfeld, insbesondere auf die Belastung der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung hinzuweisen. Hier sind Auswirkungen auf den Erholungswert von Bedeutung bzw. Auswirkungen in Folge der Erschließung zu berücksichtigen.

Die östlich gelegene Landstraße L 580 hat einen Mindestabstand von über 100 Metern, zudem schirmt eine bestehende Wohnbebauung mögliche Lärmbelastung ab. Relevante Lärmmissionen auf die Wohnbauflächen selbst sind daher nicht zu erwarten.

Zur Erhaltung und Erweiterung der Erholungsfunktion im Bereich des Plangebietes wird es erforderlich sein, im Bebauungsplanverfahren auf bestehende Wegestrukturen und ihre Berücksichtigung einzugehen.

Bewertung:

Die Beeinträchtigung durch Geruchsimmissionen ist als geringe Belästigung zu bewerten.

Die Verbauung des bisher freien Blickes der Bewohner im Umfeld des Plangebietes hat keine erheblichen Auswirkungen, z. B. auf die Gesundheit des Menschen, zur Folge. Durch die Bautätigkeit sind für einen begrenzten Zeitraum Lärmbelastungen für die Anwohner zu erwarten. Diese und die zusätzlichen Kraftfahrzeuge durch die hinzukommende Wohnbebauung haben jedoch keine erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen.

2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen und ggf. wiederherzustellen.

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung wird als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich streckenweise lineare Gehölzbestände mit dominierenden Hybridpappeln und standortheimischen Bäumen und Sträuchern darin.

Es wurde für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG (Stufe II) für den nördlichen Teilbereich durchgeführt (Büro Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf, Dezember 2016). Die Kartierung der Avifauna und der Fledermäuse umfasste das gesamte Areal. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die eine Tötung, erhebliche Störung oder den Verlust von Lebensstätten ausschließen lassen. Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. der planungsrelevanten Arten NRW können nach derzeitigem Kenntnisstand auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene vermieden werden.

Schützenswerte Biotope sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Nordwestlich und südöstlich liegen Nasswiesen, welche als schutzwürdige Biotope im Biotopkataster NRW (GB -4409-003 und GB 4409-002) verzeichnet sind (LANUV NRW 2014b).

Nördlich liegt mit dem FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4408-301, Kreis Coesfeld, NRW) ein überregional bedeutendes Natura 2000-Gebiet. Es umfasst den ca. 44 km langen Berkelaubenbereich der Orte Billerbeck, Coesfeld, Gescher, Rosendahl, Stadtlohn und Vreden. Zudem ist der Bereich als Naturschutzgebiet „Berkelaue“ ausgewiesen und als gesetzlich geschütztes Biotop (BK-4409-991) im Biotopkataster verzeichnet. Auf die detaillierten Ausführungen der LÖBF (Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten) zu den Schutzziele und Maßnahmen wird verwiesen. Für das



Ziel dieser Ausweisungen ist maßgeblich, die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps (sandgeprägter Fluss des Tieflandes).

Für den nördlichen, an das FFH-Gebiet grenzenden Teil der geplanten Wohnbauflächen wurde bereits für die verbindliche Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vom Büro Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf, Dezember 2016, durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass für die Planung weder FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden, noch eine Beeinträchtigung der wesentlichen Anhang II-Arten (Groppe und Bachneunauge) erkennbar sind.

Bewertung:

Die bestehenden Strukturen werden bei der Umsetzung der Planung im Wesentlichen überplant.

Mit der Änderung werden nach heutigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Nachteilige Wirkungen für die Schutzziele des FFH-Gebietes „Berkelaue“ sind nicht zu befürchten.

Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auszugleichen.

2.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Das Bebauungsplangebiet ist als Ackerland genutzt einzustufen. Ein Gutachten zur Erkundung und Bewertung der Bodeneigenschaften wird noch im Zuge der Bebauungsplanung erfolgen, ebenso genauere Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens.

Im Rahmen der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbauflächen wird eine Fläche für die Neubebauung in Anspruch genommen. Dadurch bedingt ist insbesondere eine Reduzierung der Bodenfunktionen zu verzeichnen.

Im Änderungsbereich liegen keine schutzwürdigen Böden.

**Bewertung:**

Die Überprägung der Böden durch landwirtschaftliche Nutzung ist als erhebliche Vorbelastung zu beurteilen.

Die mögliche Bodenversiegelung und die damit verbundene Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch als Eingriff zu bewerten. Hieraus leitet sich für das Baugebiet ein entsprechend großes Erfordernis zur Kompensation ab.

2.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut „Wasser“ sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Oberflächengewässer finden sich im Plangebiet selbst nicht.

Durch die geplante Versiegelung ist mit einer Reduzierung der Oberflächenversickerung zu rechnen. Schutzausweisungen finden sich nicht im Plangebiet.

Aussagen zur Ableitung des Regenwassers werden im Rahmen der Bebauungsplanung gemacht.

Bewertung:

Zwar sind die natürlichen Wasserverhältnisse bereits heute durch die landwirtschaftliche Nutzung und vorhandene Bebauung weitgehend überformt, aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Versiegelung ist jedoch die Reduzierung der Oberflächenversickerung zu erwarten. Die sich daraus ergebene Grundwasserneubildung wird die großräumigen Zusammenhänge der Grundwasserkörper jedoch nicht erheblich beeinflussen.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der Bebauung von Stadt- und Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Die klimatische Funktion des Bebauungsplangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand. Es bildet einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima des zusammenhängenden Siedlungsbereiches der Stadt. Luftbelastungen werden sich für das neue Baugebiet ggf. durch Staubimmissionen aus ackerbaulicher Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ergeben.



Mit Geruchsimmissionen ist aufgrund von Viehhaltung, wie im Kapitel 2.1 beschrieben, zu rechnen. Diese liegen jedoch weit unter dem Immissionswert der GIRL.

Bewertung:

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsimmissionen und Heizanlagen sind aufgrund der geringen Größe des Baugebietes im Vergleich zum besiedelten Raum und der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet weist eine geringe Neigung Richtung Norden (Berkel) auf. Der Bereich ist heute unbebaut und durch die linearen Gehölzstrukturen strukturiert. Zukünftig wird der besiedelte Bereich weiter in die Landschaft rücken und den Blick entsprechend einschränken. Die Berkelaue wird auch südlich von Bebauung eingefasst.

Bewertung:

Bezogen auf die Qualität des Landschaftsbildes ist weniger das Plangebiet selber von Bedeutung, sondern der Blick in die Berkelaue bzw. vom Berkelwanderweg und der Übergang vom besiedelten zum unbesiedelten Bereich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist eine Berücksichtigung dieses Belanges durch Erhalt von Gehölzstrukturen, die Begrenzung der Baukörperhöhen und der aufgelockerten Bauungsstruktur Richtung Berkelaue notwendig.

Durch die Planung wird das Landschaftsbild neu gestaltet und der angrenzenden Wohnbebauung angepasst. Durch die Ergänzung von Wegebeziehungen soll der Erholungswert erhalten und gestärkt werden.

Die Überplanung ist zwar als Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten, aufgrund des direkten Anschlusses an die Siedlungsstruktur ist dieser jedoch nicht erheblich.

2.7 Schutzgut Kulturgut und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an vorhandene Bebauung ohne wertvolle historische Bausubstanz an. Auch alte landwirtschaftliche Hofstellen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Bewertung:

Die o. g. Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten komplexer Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmenten des Naturhaushaltes (die so genannten Schutzgüter) bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wie die Speicherung des Niederschlagswassers. Der Oberflächenabfluss wird erhöht, während die Versickerung unterbunden wird. Andererseits wird eine Aufwertung durch das Anlegen von Grünflächen, insbesondere der Gärten, gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erreicht. Allerdings wird für Offenlandarten der Lebensraum eingeschränkt.

Die Folgen der möglichen Wechselwirkungen sind als gering einzustufen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

2.9 Zusammenfassende Umweltauswirkung

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die Änderung landwirtschaftlicher Flächen in Wohnbauflächen. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust der Offenlandstruktur sowie Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und damit verbunden in einem höheren Oberflächenverlust und einer geringeren Grundwasserneubildungsrate. Eine geringfügige Vorbelastung für den Menschen besteht insbesondere durch den Tierhaltungsbetrieb im Südwesten.

Aufgrund der geplanten Bebauung sind eine neue Prägung des Landschaftsbildes und damit eine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.



3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Flächennutzungsplanänderung sind die in Kapitel 2 ermittelten Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Realisierung der Planung können mit den Maßnahmen der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft jedoch auf Dauer auch Verbesserungen erreicht werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Baugebietsentwicklung würde das Gelände weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Beeinträchtigung durch diese Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur und die angrenzenden Wohngebiete blieben erhalten. Die Durchlässigkeit des Bodens, der Erhalt des Freiraumes und seine Bedeutung für die entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben bestehen.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Siedlungserweiterungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und die notwendigen Eingriffe durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes oder außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird der Eingriff und Ausgleich detailliert bilanziert und beschrieben.

4.1 Schutzgut Mensch

Für die Anwohner des Plangebietes ergibt sich eine visuelle Einschränkung und Lärmbelastungen, insbesondere während der Bauphase.

Die visuelle Belastung der Anwohner wird sich neben den planerischen Möglichkeiten nur im Zuge der Bepflanzung der benachbarten Gärten mit der Zeit mindern lassen. Zudem sollen Vorgaben zur zulässigen Gebäudehöhe eine übermäßige Belastung vermeiden.



4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden zahlreiche Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, um den Schutz von Tieren und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes zu gewährleisten. Die in der Berkelaue umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan genauer beschrieben.

In der verbindlichen Bauleitplanung sind Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren, die eine Tötung, erhebliche Störung oder den Verlust von Lebensstätten ausschließen lassen. Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. der planungsrelevanten Arten NRW können nach derzeitigem Kenntnisstand auf der verbindlichen Bauleitplanungsebene vermieden werden.

Die Versiegelung von Böden und die damit verbundene Reduzierung von Lebensräumen des heutigen Intensivgrünlandes durch die geplante Überbauung ist aufgrund des Entwicklungszieles „Wohnbebauung“ unvermeidbar. Eine Standortverlagerung würde keine geringere Versiegelung bewirken.

4.3 Schutzgut Boden

Eine Minderung des Eingriffes in die Funktion des Bodens ist nur schwer umsetzbar. Im Rahmen der Bebauungsplanung werden zu den überbaubaren Flächen etc. genauere Aussagen gemacht.

4.4 Schutzgut Wasser

Ob durch Niederschlagswasserversickerung der durch Versiegelung reduzierten Grundwasserbildung entgegen gewirkt werden kann, wird auf Ebene der Bebauungsplanung geprüft. Die Niederschlagsentwässerung wird ebenfalls auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft.

4.5 Schutzgut Landschaft

Durch die Bebauung bisher freier Landschaft wird insbesondere der Ausblick gemindert. Es ist jedoch auch in anderen Lagen zu erwarten, dass eine Siedlungsentwicklung diesen Nachteil mit sich bringt. Inwieweit durch Eingrünungsmaßnahmen und Vorgabe der Gebäudestruktur ein Übergang zwischen neuer Wohnbebauung und Außenbereich erreicht werden kann, muss auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden.



4.6 *Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Im Regionalplan Münsterland sind neben dem Plangebiet noch andere Flächen zur Entwicklung von Wohnbauland vorgesehen. Diese haben insbesondere bezogen auf den Erhalt von Freiraumstrukturen ähnliche Nachteile bei einer Bebauung. Die Stadt Billerbeck hat außerdem in fast allen älteren Wohnbereichen, wo entsprechende Potentiale vorlagen, Planungen zur Innenverdichtung vorgenommen. Da sich die neu gewonnenen Baumöglichkeiten auf privaten Grundstücken befinden und die Eigentümer diese teilweise für die nächste Generation vorhalten, kann eine Verdichtung nicht von jetzt auf gleich erwartet werden. Eine ausreichende Versorgung mit Baugrundstücken ist so nicht möglich. Anderweitige Planmöglichkeiten mit weniger Beeinträchtigungen zur Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke bestehen demnach nicht.

5 **Zusätzliche Angaben**

5.1 *Technische Verfahren bei der Umweltprüfung*

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden die Gutachten noch nicht konkret herangezogen, da es zunächst um die Umwandlung der Flächennutzung geht. Auf die Aussagen des Geruchsgutachtens und der Artenschutzprüfung sowie des Bodengutachtens wird im Rahmen der Bebauungsplanung genauer einzugehen sein.

5.2 *Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung*

Das Baurecht wird erst durch die verbindliche Bauleitplanung geschaffen. Insofern wird durch die Flächennutzungsplanänderung selbst nur die Schaffung neuen Baulandes vorbereitet. Erst im Rahmen der Bebauungsplanung wird die Durchführung der Umweltüberwachung präzisiert.

6 **Zusammenfassung**

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Bebaubarkeit einer wichtigen Baulandreserve der Stadt Billerbeck vorbereitet.

Als Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ist der Eingriff in Natur und Landschaft zu nennen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Konflikte bei der Durchführung des Vorhabens zu befürchten sind, wurde festgestellt, dass keine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu erkennen sind, die auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene nicht artenschutzkonform gelöst werden könnten.

Bei dem Vorhaben ist zudem nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet (FFH Gebiet) zu rechnen.



Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht auf. Weitergehende technische Verfahren waren nicht notwendig. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Stadt Billerbeck, im Dezember 2016

Die Bürgermeisterin
i. A.

Dipl.-Ing. M. Besecke
Stadtplanerin